



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
23-03-(2014-1643)

bearbeitet von:
Mag.a Emanuela Hanes, BA DW 89975

elektronisch erreichbar:
emanuela.hanes@staedtebund.gv.at

Gemeindeinformationspaket

Wir sind davon überzeugt, dass auch in Ihrer schönen Stadt Möglichkeiten der Unterbringung existieren, die aktiviert werden können. Das Innenministerium hat jetzt eine Hotline eingerichtet, wo Quartiere direkt (auch privat) angeboten werden können. Die Angebote werden vom BMI an die Grundversorgungsstellen des jeweiligen Bundeslandes weitergeleitet und bearbeitet. Uns wurde versichert, dass jede Meldung geprüft wird.

INNENMINISTERIUM-Hotline: 0800/23 00 90 Email:
quartiersuche@bmi.gv.at

Anbei finden Sie das „Gemeindeinformationspaket“. Mit diesen Unterlagen können Sie sich darüber informieren, inwiefern ein Quartier dem geforderten Standard entspricht, damit nur Objekte angeboten werden, die auch tatsächlich genutzt werden können. Bitte prüfen Sie in jedem Fall, ob Ihr Quartier den Vorgaben Ihres Bundeslandes entspricht, bevor Sie es melden.

Wir danken Ihnen im Namen des Österreichischen Städtebundes für Ihre Initiative zum Wohle unserer Mitmenschen.

Mindestanforderungen zur Unterbringung von Flüchtlingen Bund:

Die Vorgaben von Bundesseite sind die Grundbedingungen, die bei der Unterbringung **im gesamten Bundesgebiet jedenfalls eingehalten werden müssen**. Darüber hinaus gibt es in den Bundesländern davon abweichende Regelungen, die aber nur positiv abweichend sein können (mehr Raum, höherer Tagsatz), keinesfalls negativ. Um die derzeit geltenden Anforderungen für die Unterkünfte in Ihrem Bundesland zu erfahren, ist also sowohl die Bundesvorgabe und die zusätzliche Regelung in Ihrem Bundesland gültig, soweit es eine gibt.

Die vorliegenden Informationen wurden von den Verantwortlichen der Länder übermittelt und lediglich in einem Dokument zusammengestellt; inhaltlich kann keine Verantwortung für die Richtigkeit übernommen werden.

1. Unterbringungsarten:

Individuelle Unterbringung: Der/die AsylwerberIn mietet Wohnung selbst, monatliche Zahlung der Grundversorgung. Der/die AsylwerberIn muss selbst in die betreuenden Stellen kommen.

- Def: Asylwerber kommt selbstständig für Unterbringung und Verpflegung auf
- Zuschuss Unterbringung pro Monat: Einzelperson 120 €, Familie 240 €
- Zuschuss Verpflegung pro Monat: Erwachsener 200 €, Minderjähriger 90 €

Organisierte Unterbringung:

- Subarten:
 - Vollversorgung: Betreiber übernimmt zur Gänze Versorgung der Bewohner
 - Teilversorgung: Betreiber übernimmt teilweise Versorgung der Bewohner
 - Selbstversorgung: Bewohner versorgen sich selbst über monetäre Transfers
- Tagessatz pro Person: bis zu 19 € für Unterbringung und Verpflegung

2. Mindeststandards (neben baubehördliche Genehmigung, Betriebsanlagengenehmigung, Gewerbeberechtigung, feuerpolizeiliche Überprüfung):

- Erreichbarkeit öff Verkehrsmittel, Einrichtungen für täglichen Bedarf
- Mindestfläche für 1 Person: 8 m²
Mindestfläche für jede weitere Person: 4 m²
- Gemeinschaftsflächen innerhalb und außerhalb Gebäude
- Mindestausstattung Zimmer: Garderobe, Tisch, Bett, Kasten, Sessel
- Berücksichtigung von ethnischen, religiösen, sprachlichen Unterschieden und Familieneinheiten bei Zimmerzuweisung
- Geschlechtlich getrennte, abschließbare Sanitäranlagen:
 - Mindestausstattung: Dusche, Waschtisch, WC-Anlage (für je max 10 Personen)
- Waschmaschinen und Trockenmöglichkeit oder Jetons von nahegelegenen Waschsälons

- Bei Vollversorgerquartieren ausgewogene Mahlzeiten, Mittagessen warm, Berücksichtigung besonderer Essensvorschriften zB: Religion
- Bei Teil- & Selbstversorgerquartieren für je 12 Personen: Herd mit 4 Platten und Backrohr, Kühlschrank, Gefrierfach, Spüle, Küchenkästen, Geschirr
- Soziale Betreuung (Beratung, Information, Betreuung) von Bundesland sichergestellt und organisiert

3. Mindeststandards betreffend Unterbringung in Grundversorgung:

- Organisation:
 - Erfüllung erforderlicher baulicher und organisatorischer Anforderungen & Kriterien
 - Auswahl des Versorgungskonzepts durch Betreiber:
 - Vollversorgung: Betreiber übernimmt zur Gänze Versorgung der Bewohner
 - Teilversorgung: Betreiber übernimmt teilweise Versorgung der Bewohner
 - Selbstversorgung: Bewohner versorgen sich selbst über monetäre Transfers
 - Erstellung Hausordnung (Rechte & Pflichten der Bewohner) durch Betreiber
 - Erstankömmlinge erhalten Hygiene-Erstausstattungspaket
- Standort und Größe:
 - Erreichbarkeit öff Verkehrsmittel bzw Einrichtungen für täglichen Bedarf
- Gemeinschaftsflächen, -räume:
 - Ganzjährig benutzbare Gemeinschaftsflächen
→ Ausnahme: keine Gemeinschaftsflächen, wenn Bewohner 20% Fläche als Mindestfläche zur Verfügung haben
 - Aufenthaltsraum/Spielzimmer/Spielplatz: bei Familienquartieren nach Möglichkeit anbieten (können auch nahe öff Einrichtungen sein)
 - TV inkl Sat: in Gemeinschaftsraum oder in Wohnräumen anbieten
- Wohnräume und Belegung:
 - Berücksichtigung von ethnischen, religiösen, sprachlichen Unterschieden und Familieneinheiten bei Zimmerzuweisung
 - Max Zimmerbelegung bei alleinstehenden Personen: max 5 Personen pro Zimmer (bei Dauerbelegung)
 - Mindestfläche für 1 Person: 8 m²
Mindestfläche für jede weitere Person: 4 m²
 - Alleinstehende Frauen inkl ihrer Kinder in eigenen Einheiten unterbringen → nicht mit nicht-verwandten Männern zusammenlegen
 - Belegungsplan: Berücksichtigung von Vorräumen, Küche, Speisezimmer, Sanitäreinrichtungen
 - Zimmer abschließbar und nummieren
 - Mindestausstattung Zimmer: Garderobe, Tisch, Sessel (pro Person), Bett inkl Polster und Decke und Bettwäsche (pro Person), einteiliger Kasten (pro Person)
- Sanitäreinrichtungen:

- Geschlechtlich getrennte, abschließbare, hygienisch einwandfreie Sanitäranlagen
- Mindestausstattung Sanitäranlagen: Waschtisch (für je 10 Personen), Dusch- (für je 10 Personen), WC-Anlage (für je 10 Personen), Sichtschutz (bei Gemeinschaftsduschen)
- Energieversorgung:
 - Ausreichende künstliche Beleuchtung je nach Lichtverhältnissen
 - Zimmer, Bäder, Gemeinschaftsräume ausreichend beheizbar
→ Nachtabsenkung der Temperatur zulässig
 - Störungsfälle: Sofortmaßnahmen durch Betreiber
 - Warmwasserversorgung für Körperhygiene: rund um die Uhr, angemessenes Ausmaß
 - Verwendung eigener Kochgeräte der Bewohner aus Sicherheitsgründen untersagbar
- Reinigung:
 - Grundsätzlich Bewohner zur Reinigung der bereitgestellten Räume verpflichtet
→ Reinigungsplan für allgemeine Räume (Küche, Gänge, etc) von Betreiber zu erstellen; Betreiber muss ausreichend Reinigungsmittel und –geräte bereitstellen
- Wäschereinigung:
 - Bereitstellung von Waschmaschinen inkl Waschmittel und Trockenmöglichkeit (von Wohnräumen separat) oder Jetons für Waschsalon durch Betreiber
→ Rationierung Waschmittel zulässig
 - Wechsel Bettwäsche: entweder alle 2 Woche durch Betreiber oder Selbstreinigung durch Bewohner (jedem Bewohner min 2 Garnituren durch Betreiber bereitstellen)
- Verpflegung:
 - Bundesländer und Betreiber vereinbaren Unterbringungsart bzgl Verpflegungsform (Voll-, Teil-, Selbstversorgung)
 - Raumanforderung und Ausstattung für Essenszubereitung von Unterbringungsart abhängig
 - Bei Verpflegung durch Betreiber:
 - Abwechslungsreiche, ausgewogene Mahlzeiten (Fleisch, Obst, Gemüse, Milchprodukte, etc)
 - Min 3 Mahlzeiten pro Tag (min 1 davon warm)
→ für Schulkinder auch, wenn diese keine warme Mahlzeit in Betreuungseinrichtung erhalten
 - Zumindest Bereitstellung von Wasser und Tee
 - Berücksichtigung religiös bedingter Essensvorschriften, vegetarischer und veganer Ernährung, Nahrungsunverträglichkeiten
 - Bereitstellung von Baby-, Kleinkindernahrung
 - Bei Teil- & Selbstversorgung:
 - Bereitstellung von Küchen inkl Herd mit 4 Kochplatten und Backrohr, Kühlschrank, Gefrierfach, Spülen, Küchenkästen, Geschirr (für je 10 Personen)

- Gesundheitsvorsorge und Sicherheit:
 - Sichtbarer Ausweis regionaler und allgemeiner Notrufnummern
 - Fachgerechte Beseitigung von Schimmel und Wiederherstellung der Räumlichkeit in unbedenklichen, bewohnbaren Zustand; Information der Bewohner zur Vermeidung von Schimmelbildung
 - Selbstständige Überprüfung und Einhaltung sämtlicher feuer-, bau-, sanitätspolizeilicher Vorschriften durch Betreiber und Bewohner (Überprüfung min 1 Mal pro Woche durch Betreiber)
- Betreuung durch Betreiber:
 - Telefonisch Erreichbarkeit des Betreibers oder seiner namhaft gemachten Vertretung rund um die Uhr für Bewohner in Notfällen
 - Präsenz einer dem Betreiber zuordenbaren Person ab 50 Personen
 - Unterstützung der Bewohner bei An- und Abmeldung nach Meldegesetz durch Betreiber
 - Unterstützung der Neuankömmlinge bei Erstorientierung durch Betreiber
- Information:
 - Zugang der Bewohner zu für Bewohner relevanten Informationen von Bund, Land, Gemeinde und Betreiber
 - Bestehende Notfallpläne und Brandschutzordnungen den Bewohnern zur Kenntnis zu bringen bzw auszuhängen
 - Informationen in Sprachen, die Bewohnern verstanden werden, auszuhängen
- Qualitätskontrolle:
 - Aufsicht des Betriebs organisierter Unterkünfte durch Dienststelle des Bundeslandes, die für Grundversorgungsvereinbarung verantwortlich
 - Kontrollen mit nachvollziehbaren Verfahren durchgeführt
 - Auskunftspflicht (sofern nicht gegen Verschwiegenheitspflicht) des Betreibers gegenüber Kontrollorgan; Kontrollorgan muss Zugang zu Liegenschaft und Räumlichkeiten gestattet sein
 - Beseitigung von Mängeln und Missständen durch Betreiber (Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bei Maßnahmenfestlegung); bei Gefahr in Verzug geeignete Sofortmaßnahmen setzen

4. Mindeststandards betreffend Dienstleistung „Information, Beratung, Betreuung“ im Rahmen der Grundversorgung:

- Leistungsumfang:
 - Erstaufklärung und allgemeine Information in EAST
 - Individuelle Perspektivenabklärung
 - Hilfestellung bei Problemen im sozialen Umfeld
 - Aufklärung über Mitwirkungspflicht im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren
 - Rückkehrberatung unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtssituation
 - Aufklärung über Grundversorgungsleistungen und damit verbundener Rechte & Pflichten (zB: Meldepflicht über Einkünfte, Vermögen, Wohnsitzwechsel, Eheschließung)

- Vermittlung grundlegender rechtlicher Rahmenbedingungen (StGB, SMG, SPG, StVO, etc)
- Förderung gesellschaftlich verträgliches Klima zwischen Aufnahmegesellschaft und Zielgruppe
- Hilfestellung bei Orientierung in österreichischer Gesellschaft und Kultur
- Hilfestellung bei Behördengängen und formalen Erfordernissen
- Zusammenarbeit mit Behörde des Bundeslandes, die für Grundversorgung verantwortlich, Behörden, Unterkunftgeber und sonstigen Einrichtungen
- Information, individuelle Beratung, Hilfestellung über die dem Aufenthaltsstatus der Person jeweils entsprechende Situation am Arbeits- und Wohnungsmarkt
- Betreuung und Hilfestellung bei sozialen und wirtschaftlichen Belangen
- Hilfestellung bei sozialen Problemen von Kindern in Schulen etc bzw allgemeine Hilfestellung bei Fragen zu Schulsystem, Schulpflicht etc
- Information und Beratung zu Fragen der Kinderbetreuung
- Herstellung des Kontakts zu und Weiterleiten an spezifische Beratungsstellen (zB: Rechtsberatung, Schuldenregulierung, etc)
- Ergänzung/Bekanntgabe personenbezogener Angaben in individuellen Dokumentationen (zB: ethnische Zugehörigkeit etc) zur weiteren Bearbeitung durch Behörde
- Information und Hilfestellung bei erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen
- Berichtspflicht im Anlassfall über Vorkommnisse in Unterkünften oder bei privat wohnhaften Personen und Erstattung von Vorschlägen für vorbeugende Maßnahmen an jeweilige Behörde
- Erstattung von Vorschlägen bzw Übermittlung von Ansuchen für Verlegung von Fremden in andere Quartiere
- Unterstützung von Personen, die in private Unterkünfte wechseln wollen, durch Beratungsgespräche, Entgegennehmen von erforderlichen Ansuchen und Unterlagen und Weiterleitung an Behörde des Bundeslandes, die für Grundversorgung verantwortlich
- Unterstützung von behördlichen Ladungen samt Organisation der Anreise (zB: Ticketbeschaffung) zu Behörden
- Information und Beratung über Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten
- Spezielle Betreuung und Unterstützung von Asylberechtigten in ersten 4 Monaten nach Gewährung bzw subsidiär Schutzberechtigten mit Ziel der Integration und Zusammenarbeit mit den für Familienbeihilfe, Arbeitsaufnahme etc zuständigen Behörden und Integrationsprojekten
- Rahmenbedingungen und Umfang:
 - Einhaltung der Vorgaben der Behörde des Bundeslandes, die für Grundversorgung verantwortlich, bei Durchführung der Aufgaben im Rahmen IBB
 - Hinweis auf Finanzierung über Bund/Länder bei Medieninformationen
 - Zur Durchführung eingesetzte Bedienstete dürfen keine Maßnahmen setzen, die öff Interesse an geordnetem Asyl- & Fremdenwesen widersprechen

- Verschwiegenheitspflicht der mit IBB betreuten Personen (Ausnahme: gesetzliche Melde- & Anzeigepflicht)
- Bekanntgabe der eingesetzten Bediensteten, deren Aufgaben, Tätigkeiten und Beschäftigungsausmaß an Grundversorgungsstelle
- Gesonderte Festlegung der zu leistenden Betreuungsfrequenz und –intensität durch Grundversorgungsstelle nach Maßgabe der zu betreuenden Einheiten, Personengruppen, regionalen Begebenheiten und Erfahrungswerten
- Grundversorgungsstelle kann im Einzelfall bzw besonderen Anlass besondere Aufträge/Anordnungen hinsichtlich Leistungserbringung erteilen
- Berichtswesen und Kontrolle:
 - Dokumentation der durchgeführten Leistungen und Vorlegung der Berichte auf Anfrage der Grundversorgungsstelle
 - Berichterstattung an Grundversorgungsstelle in besonderen Einzelfällen, sonstiger Notwendigkeit und auf Aufforderung
 - Grundversorgungsstelle kann Kontrollverfahren über Einhaltung der Vorgaben durchführen
- Personal und Qualifikation:
 - Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal (zB: einschlägige sozialbetreuerische und pädagogische Ausbildungen, mehrjährige Berufserfahrung, soziale Kompetenz, eigenverantwortlicher Arbeitsweise, Deutsch- und Englischkenntnisse)
 - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Personal durch Betreiber (zB: Workshops zu Krisen-, Konflikt-, Kommunikationsmanagement, interkulturelle Kompetenz etc)
 - Supervision und Intervision im Bedarfsfall

Burgenland:

1. Unterbringungsarten:

- Individuelle Unterbringung:
 - Def: Asylwerber kommt selbstständig für Unterbringung und Verpflegung auf
 - Zuschuss Unterbringung pro Monat: Einzelperson 120 €, Familie 240 €
 - Zuschuss Verpflegung pro Monat: Erwachsener 200 €, Minderjähriger 90 €
- Organisierte Unterbringung:
 - Subarten:
 - Vollversorgung: Betreiber übernimmt zur Gänze Versorgung der Bewohner
 - Teilversorgung: Betreiber übernimmt teilweise Versorgung der Bewohner
 - Selbstversorgung: Bewohner versorgen sich selbst über monetäre Transfers
 - Tagessatz pro Person: Vollversorgungsquartiere werden mit den gesetzlich möglichen 19. - € verrechnet

- Selbstversorgerquartiere werden je nach
Betreuungsintensität
mit zwischen 11.- und 12,50 € verrechnet.

2. Mindeststandards (neben baubehördliche Genehmigung, Betriebsanlagengenehmigung, Gewerbeberechtigung, feuerpolizeiliche Überprüfung):

- Erreichbarkeit öff Verkehrsmittel, Einrichtungen für täglichen Bedarf
- Mindestfläche für 1 Person: 8 m²
Mindestfläche für jede weitere Person: 4 m²
- Gemeinschaftsflächen innerhalb und außerhalb Gebäude
- Mindestausstattung Zimmer: Garderobe, Tisch, Bett, Kasten, Sessel
- Berücksichtigung von ethnischen, religiösen, sprachlichen Unterschieden und Familieneinheiten bei Zimmerzuweisung
- Geschlechtlich getrennte, abschließbare Sanitäranlagen:
 - Mindestausstattung: Dusche, Waschtisch, WC-Anlage (für je max 10 Personen)
- Waschmaschinen und Trocknungsmöglichkeit oder Jetons von nahegelegenen Waschsälons
- Bei Vollversorgerquartieren ausgewogene Mahlzeiten, Mittagessen warm, Berücksichtigung besonderer Essensvorschriften zB: Religion
- Bei Teil- & Selbstversorgerquartieren für je 12 Personen: Herd mit 4 Platten und Backrohr, Kühlschrank, Gefrierfach, Spüle, Küchenkästen, Geschirr
- Soziale Betreuung (Beratung, Information, Betreuung) von Bundesland sichergestellt und organisiert
-

3. Mindeststandards betreffend Unterbringung in Grundversorgung:

- Organisation:
 - Erfüllung erforderlicher baulicher und organisatorischer Anforderungen & Kriterien
 - Auswahl des Versorgungskonzepts durch Betreiber:
 - Vollversorgung: Betreiber übernimmt zur Gänze Versorgung der Bewohner
 - Teilversorgung: Betreiber übernimmt teilweise Versorgung der Bewohner
 - Selbstversorgung: Bewohner versorgen sich selbst über monetäre Transfers
 - Erstellung Hausordnung (Rechte & Pflichten der Bewohner) durch Betreiber
 - Erstankömmlinge erhalten Hygiene-Erstausstattungs paket
- Standort und Größe:
 - Erreichbarkeit öff Verkehrsmittel bzw Einrichtungen für täglichen Bedarf
- Gemeinschaftsflächen, -räume:
 - Ganzjährig benutzbare Gemeinschaftsflächen
→ Ausnahme: keine Gemeinschaftsflächen, wenn Bewohner 20% Fläche als Mindestfläche zur Verfügung haben
 - Aufenthaltsraum/Spielzimmer/Spielplatz: bei Familienquartieren nach Möglichkeit anbieten (können auch nahe öff Einrichtungen sein)

- TV inkl Sat: in Gemeinschaftsraum oder in Wohnräumen anbieten
- Wohnräume und Belegung:
 - Berücksichtigung von ethnischen, religiösen, sprachlichen Unterschieden und Familieneinheiten bei Zimmerzuweisung
 - Max Zimmerbelegung bei alleinstehenden Personen: max 5 Personen pro Zimmer (bei Dauerbelegung)
 - Mindestfläche für 1 Person: 8 m²
Mindestfläche für jede weitere Person: 4 m²
 - Alleinstehende Frauen inkl ihrer Kinder in eigenen Einheiten unterbringen → nicht mit nicht-verwandten Männern zusammenlegen
 - Belegungsplan: Berücksichtigung von Vorräumen, Küche, Speisezimmer, Sanitäranlagen
 - Zimmer abschließbar und nummieren
 - Mindestausstattung Zimmer: Garderobe, Tisch, Sessel (pro Person), Bett inkl Polster und Decke und Bettwäsche (pro Person), einteiliger Kasten (pro Person)
- Sanitäranlagen:
 - Geschlechtlich getrennte, abschließbare, hygienisch einwandfreie Sanitäranlagen
 - Mindestausstattung Sanitäranlagen: Waschtisch (für je 10 Personen), Dusch- (für je 10 Personen), WC-Anlage (für je 10 Personen), Sichtschutz (bei Gemeinschaftsduschen)
- Energieversorgung:
 - Ausreichende künstliche Beleuchtung je nach Lichtverhältnissen
 - Zimmer, Bäder, Gemeinschaftsräume ausreichend beheizbar
→ Nachtabsenkung der Temperatur zulässig
 - Störungsfälle: Sofortmaßnahmen durch Betreiber
 - Warmwasserversorgung für Körperhygiene: rund um die Uhr, angemessenes Ausmaß
 - Verwendung eigener Kochgeräte der Bewohner aus Sicherheitsgründen untersagbar
- Reinigung:
 - Grundsätzlich Bewohner zur Reinigung der bereitgestellten Räume verpflichtet
→ Reinigungsplan für allgemeine Räume (Küche, Gänge, etc) von Betreiber zu erstellen; Betreiber muss ausreichend Reinigungsmittel und -geräte bereitstellen
- Wäschereinigung:
 - Bereitstellung von Waschmaschinen inkl Waschmittel und Trockenmöglichkeit (von Wohnräumen separat) oder Jetons für Waschsalon durch Betreiber
→ Rationierung Waschmittel zulässig
 - Wechsel Bettwäsche: entweder alle 2 Woche durch Betreiber oder Selbstreinigung durch Bewohner (jedem Bewohner min 2 Garnituren durch Betreiber bereitstellen)
- Verpflegung:

- Bundesländer und Betreiber vereinbaren Unterbringungsart bzgl Verpflegungsform (Voll-, Teil-, Selbstversorgung)
- Raumanforderung und Ausstattung für Essenszubereitung von Unterbringungsart abhängig
- Bei Verpflegung durch Betreiber:
 - Abwechslungsreiche, ausgewogene Mahlzeiten (Fleisch, Obst, Gemüse, Milchprodukte, etc)
 - Min 3 Mahlzeiten pro Tag (min 1 davon warm)
→ für Schulkinder auch, wenn diese keine warme Mahlzeit in Betreuungseinrichtung erhalten
 - Zumindest Bereitstellung von Wasser und Tee
 - Berücksichtigung religiös bedingter Essensvorschriften, vegetarischer und veganer Ernährung, Nahrungsunverträglichkeiten
 - Bereitstellung von Baby-, Kleinkindernahrung
- Bei Teil- & Selbstversorgung:
 - Bereitstellung von Küchen inkl Herd mit 4 Kochplatten und Backrohr, Kühlschrank, Gefrierfach, Spülen, Küchenkästen, Geschirr (für je 10 Personen)
- Gesundheitsvorsorge und Sicherheit:
 - Sichtbarer Ausweis regionaler und allgemeiner Notrufnummern
 - Fachgerechte Beseitigung von Schimmel und Wiederherstellung der Räumlichkeit in unbedenklichen, bewohnbaren Zustand; Informierung der Bewohner zur Vermeidung von Schimmelbildung
 - Selbstständige Überprüfung und Einhaltung sämtlicher feuer-, bau-, sanitätpolizeilicher Vorschriften durch Betreiber und Bewohner (Überprüfung min 1 Mal pro Woche durch Betreiber)
- Betreuung durch Betreiber:
 - Telefonisch Erreichbarkeit des Betreibers oder seiner namhaft gemachten Vertretung rund um die Uhr für Bewohner in Notfällen
 - Präsenz einer dem Betreiber zuordenbaren Person ab 50 Personen
 - Unterstützung der Bewohner bei An- und Abmeldung nach Meldegesetz durch Betreiber
 - Unterstützung der Neuankömmlinge bei Erstorientierung durch Betreiber
- Information:
 - Zugang der Bewohner zu für Bewohner relevanten Informationen von Bund, Land, Gemeinde und Betreiber
 - Bestehende Notfallpläne und Brandschutzordnungen den Bewohnern zur Kenntnis zu bringen bzw auszuhängen
 - Informationen in Sprachen, die Bewohnern verstanden werden, auszuhängen
- Qualitätskontrolle:
 - Aufsicht des Betriebs organisierter Unterkünfte durch Dienststelle des Bundeslandes, die für Grundversorgungsvereinbarung verantwortlich
 - Kontrollen mit nachvollziehbaren Verfahren durchgeführt

- Auskunftspflicht (sofern nicht gegen Verschwiegenheitspflicht) des Betreibers gegenüber Kontrollorgan; Kontrollorgan muss Zugang zu Liegenschaft und Räumlichkeiten gestattet sein
- Beseitigung von Mängeln und Missständen durch Betreiber (Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bei Maßnahmenfestlegung); bei Gefahr in Verzug geeignete Sofortmaßnahmen setzen

4. Mindeststandards betreffend Dienstleistung „Information, Beratung, Betreuung“ im Rahmen der Grundversorgung:

- Leistungsumfang:
 - Erstaufklärung und allgemeine Information in EAST
 - Individuelle Perspektivenabklärung
 - Hilfestellung bei Problemen im sozialen Umfeld
 - Aufklärung über Mitwirkungspflicht im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren
 - Rückkehrberatung unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtssituation
 - Aufklärung über Grundversorgungsleistungen und damit verbundener Rechte & Pflichten (zB: Meldepflicht über Einkünfte, Vermögen, Wohnsitzwechsel, Eheschließung)
 - Vermittlung grundlegender rechtlicher Rahmenbedingungen (StGB, SMG, SPG, StVO, etc)
 - Förderung gesellschaftlich verträgliches Klima zwischen Aufnahmegesellschaft und Zielgruppe
 - Hilfestellung bei Orientierung in österreichischer Gesellschaft und Kultur
 - Hilfestellung bei Behördengängen und formalen Erfordernissen
 - Zusammenarbeit mit Behörde des Bundeslandes, die für Grundversorgung verantwortlich, Behörden, Unterkunftgeber und sonstigen Einrichtungen
 - Information, individuelle Beratung, Hilfestellung über die dem Aufenthaltsstatus der Person jeweils entsprechende Situation am Arbeits- und Wohnungsmarkt
 - Betreuung und Hilfestellung bei sozialen und wirtschaftlichen Belangen
 - Hilfestellung bei sozialen Problemen von Kindern in Schulen etc bzw allgemeine Hilfestellung bei Fragen zu Schulsystem, Schulpflicht etc
 - Information und Beratung zu Fragen der Kinderbetreuung
 - Herstellung des Kontakts zu und Weiterleiten an spezifische Beratungsstellen (zB: Rechtsberatung, Schuldenregulierung, etc)
 - Ergänzung/Bekanntgabe personenbezogener Angaben in individuellen Dokumentationen (zB: ethnische Zugehörigkeit etc) zur weiteren Bearbeitung durch Behörde
 - Information und Hilfestellung bei erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen
 - Berichtspflicht im Anlassfall über Vorkommnisse in Unterkünften oder bei privat wohnhaften Personen und Erstattung von Vorschlägen für vorbeugende Maßnahmen an jeweilige Behörde

- Erstattung von Vorschlägen bzw Übermittlung von Ansuchen für Verlegung von Fremden in andere Quartiere
- Unterstützung von Personen, die in private Unterkünfte wechseln wollen, durch Beratungsgespräche, Entgegennehmen von erforderlichen Ansuchen und Unterlagen und Weiterleitung an Behörde des Bundeslandes, die für Grundversorgung verantwortlich
- Unterstützung von behördlichen Ladungen samt Organisation der Anreise (zB: Ticketbeschaffung) zu Behörden
- Information und Beratung über Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten
- Spezielle Betreuung und Unterstützung von Asylberechtigten in ersten 4 Monaten nach Gewährung bzw subsidiär Schutzberechtigten mit Ziel der Integration und Zusammenarbeit mit den für Familienbeihilfe, Arbeitsaufnahme etc zuständigen Behörden und Integrationsprojekten
- Rahmenbedingungen und Umfang:
 - Einhaltung der Vorgaben der Behörde des Bundeslandes, die für Grundversorgung verantwortlich, bei Durchführung der Aufgaben im Rahmen IBB
 - Hinweis auf Finanzierung über Bund/Länder bei Medieninformationen
 - Zur Durchführung eingesetzte Bedienstete dürfen keine Maßnahmen setzen, die öff Interesse an geordnetem Asyl- & Fremdenwesen widersprechen
 - Verschwiegenheitspflicht der mit IBB betreuten Personen (Ausnahme: gesetzliche Melde- & Anzeigepflicht)
 - Bekanntgabe der eingesetzten Bediensteten, deren Aufgaben, Tätigkeiten und Beschäftigungsausmaß an Grundversorgungsstelle
 - Gesonderte Festlegung der zu leistenden Betreuungsfrequenz und –intensität durch Grundversorgungsstelle nach Maßgabe der zu betreuenden Einheiten, Personengruppen, regionalen Begebenheiten und Erfahrungswerten
 - Grundversorgungsstelle kann im Einzelfall bzw besonderen Anlass besondere Aufträge/Anordnungen hinsichtlich Leistungserbringung erteilen
- Berichtswesen und Kontrolle:
 - Dokumentation der durchgeführten Leistungen und Vorlegung der Berichte auf Anfrage der Grundversorgungsstelle
 - Berichterstattung an Grundversorgungsstelle in besonderen Einzelfällen, sonstiger Notwendigkeit und auf Aufforderung
 - Grundversorgungsstelle kann Kontrollverfahren über Einhaltung der Vorgaben durchführen
- Personal und Qualifikation:
 - Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal (zB: einschlägige sozialbetreuerische und pädagogische Ausbildungen, mehrjährige Berufserfahrung, soziale Kompetenz, eigenverantwortlicher Arbeitsweise, Deutsch- und Englischkenntnisse)
 - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Personal durch Betreiber (zB: Workshops zu Krisen-, Konflikt-, Kommunikationsmanagement, interkulturelle Kompetenz etc)
 - Supervision und Intervision im Bedarfsfall

Kärnten:

1. Unterbringungsarten:

- Individuelle Unterbringung:
 - Def: Asylwerber kommt selbstständig für Unterkunft und Verpflegung auf
 - Zuschuss Unterkunft pro Monat: Einzelperson 110 €, Familie 220 €
 - Zuschuss Verpflegung pro Monat und Person: Erwachsener 180 €, Minderjähriger 80 €
- Organisierte Unterbringung:
 - Def: Asylwerber wird Platz zur Verfügung gestellt
 - Subarten:
 - Vollversorgungsquartier
 - Selbstversorgungsquartier (meist NGOs; Bewohner kommen selbst für Verpflegung auf; Bewohnern monatliches Verpflegungsgeld ausbezahlt)
 - Tagessatz für Betreiber: bis zu 19 €

2. Mindeststandards (neben baubehördliche Genehmigung, Betriebsanlagengenehmigung, Gewerbeberechtigung, feuerpolizeiliche Überprüfung):

- Erreichbarkeit öff Verkehrsmittel, Einrichtungen für täglichen Bedarf
- Mindestfläche für 1 Person: 8 m²
Mindestfläche für 2 Personen: 15 m²
Mindestfläche für jede weitere Person: 5 m²
- Mindestausstattung: Garderobe, Tisch, Bett, Kasten, Sessel
- Berücksichtigung von ethnischen, religiösen, sprachlichen Unterschieden und Familieneinheiten bei Zimmerzuweisung
- Geschlechtlich getrennte Sanitäranlagen
- Bei Vollversorgerquartieren ausgewogene Mahlzeiten, Mittagessen warm, Berücksichtigung besonderer Essensvorschriften zB: Religion
- Bei Selbstversorgerquartieren für je 12 Personen: Herd mit 4 Platten und Backrohr, Kühlschrank, Gefrierfach, Spüle, Küchenkästen, Geschirr
- Soziale Betreuung (Beratung, Information, Betreuung) von Bundesland sichergestellt und organisiert

3. Beschäftigung (mit Einverständnis Asylwerber):

- Hilfstätigkeiten bzgl Unterbringung (Reinigung, Küche, Transporte, Instandhaltung) und bei Gebietskörperschaften (Landschaftspflege, Betreuung Park- und Sportanlagen, Verwaltung)
→ keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, kein Dienstverhältnis begründet, keine Sozialversicherung, Entgelt 3-5€ pro Stunde

Niederösterreich:

1. Unterbringungsarten:

Individuelle Unterbringung: Der/die AsylwerberIn mietet Wohnung selbst, monatliche Zahlung der Grundversorgung. Der/die AsylwerberIn muss selbst in die betreuenden Stellen kommen.

Organisierte Unterbringung:

- Vollversorgung (Unterkunft + Verpflegung):
 - Taschengeld: 40 € pro Person und Monat (nach Übernahmebestätigung)
 - Tagessatz pro Person: 17 € brutto
- Selbstversorgung (nur Unterkunft):
 - Tagessatz pro Person für Versorgung: 5,50 €
 - Tagessatz pro Person: 17 € brutto
 - von diesem Tagessatz wird Verpflegungsgeld (5,50 € pro Person und Tag) an Bewohner bezahlt
- Zuschlag auf Tagessätze für Zusatzleistungen (max 2 € brutto pro Person und Tag): zB: Transport zu Behörden und Ärzten, Lernkurse, Freizeitgestaltung, Lernhilfe für Schulkinder, Gebetsraum, bauliche Eignung und Ausstattung für Gehbehinderte, Ticket für öffentliche Verkehrsmittel, Organisation Fahrten zu Vorladungen

2. Mindeststandards (neben baubehördliche Genehmigung, Betriebsanlagengenehmigung, Gewerbeberechtigung, feuerpolizeiliche Überprüfung):

- Erreichbarkeit öff Verkehrsmittel, Einrichtungen für täglichen Bedarf
- Mindestfläche Zimmer für 1 Person: 8 m²
Mindestfläche Zimmer für 2 Personen: 15 m²
Mindestfläche Zimmer für jede weitere Person: 5 m²
 - Wohnräume für Familien mit mehreren Generationen größer mit mehreren Zimmern (je 1 Zimmer pro Generation)
 - Unterbringung alleinstehender Frauen und ihrer Kinder in eigenen Einheiten (nicht mit Männern zusammenlegen)
 - Spielzimmer, Garten mit Spielgeräten für Kinder
 - barrierefreie Wohnräume
- Mindestausstattung Zimmer: Garderobe, Tisch, Bett, Kasten, Sessel
- Nummerierbare, abschließbare Zimmer
- Berücksichtigung von ethnischen, religiösen, sprachlichen Unterschieden und Familieneinheiten bei Zimmerzuweisung
- Aufenthaltsraum mit TV
- Öffentliches Telefon oder Wertkartentelefone für Bewohner
- Geschlechtlich getrennte Sanitäranlagen:
 - Mindestausstattung: WC-, Duschanlage, Waschtisch (für je 10 Personen); Sichtschutz bei Gemeinschaftsduschen

3. Mahlzeiten bei Vollversorgerquartieren:

- a. Frühstück: Butter, Margarine, Marmelade, Milch, Kaffee, Tee, Gebäck (Wurst, Käse, Aufstriche, Kuchen nach Ermessen)
- b. Mittagessen: warm, min 3 Mal pro Woche Fleischgerichte
- c. Abendessen: min 3 Mal pro Woche warm
- d. Allgemeines zu Mahlzeiten:
 - ausgewogene Mahlzeiten, Berücksichtigung besonderer Essensvorschriften zB: Religion
 - Ergänzung Speiseplan min 3 Mal pro Woche (zB: Schokolade, Obst, Mehlspeisen)
 - Ausreichende Bereitstellung anti-alk. Getränke (Saft, Mineral)
 - Jause + Getränk für Schulkinder, Lunchpaket für Schulkinder bei ganztägigem Unterricht
 - Bereitstellung von Babynahrung für Babys
 - Mitwirkung der Bewohner an Speiseplan
 - Zusätzliche Kühl-/Kochmöglichkeiten für bewohnereigene Gerichte

4. Mahlzeiten bei Selbstversorgerquartieren:

- Ausstattung für je 10 Personen: Herd mit 4 Platten und Backrohr, Kühlschrank, Gefrierfach, Spüle, Küchenkästen, Geschirr
- selbstständige Essenzubereitung durch Bewohner; Tagessatz pro Person 5,50 € (Übernahmebestätigungen, keine nachträglichen Auszahlungen)
- Bereitstellung Speiseraum

5. Sonstige Ausstattung/Pflichten:

- **Einfache Betreuung** in Alltagsfragen durch Betreiber (rund um die Uhr, psychologische Betreuung, Kindererziehung, Behörden- und Arztgänge, Perspektivenabklärung, Beratung bei finanziellen und sozialen und rechtlichen Problemen), Sonderbetreuung durch Betreiber:
- **Sonderbetreuung:** speziell ausgebildetes Personal, nach therapeutischen Grundsätzen erforderliche Hilfe zur Tagesstrukturierung, Vernetzung mit Psychiatrien und Krankenhäusern, Überwachung Medikamenteneinnahme
- Hausapotheke
- Ausreichende Beheizung, Warmwasser zumindest zwischen 6-22 Uhr
→ Herabsetzung in Nacht möglich
- Reinigung durch Bewohner, Bereitstellung ausreichender Reinigungsgeräte und –mittel
- Hausordnung in Sprachen, die von Bewohnern verstanden; sichtbare Ausweisung Hausordnung
- Beitrag zu Bekleidungshilfe, Bereitstellung ausreichender Bettwäsche und Handtücher (Bettwäschewechsel alle 2 Wochen, Handtücherwechsel jede Woche) und Seife und Klopapier und Babywindeln
- Bereitstellung Waschmaschine, Waschmittel, Bügeleisen und –brett (für je 15 Personen) oder Ausgabe von Jetons für nahegelegenen Waschsalon

- Bereitstellung Hygiene-Erstpaket für Neuankömmlinge
- 24-Stunden-Anwesenheit des Betreibers oder ihm zuordenbarer Person

6. Beschäftigungsmöglichkeiten:

Hilfsarbeiten in Bezug zur Unterbringung und Versorgung (zB: Küche, Reinigung) gegen Entgelt (3-5 € pro Stunde, kein Dienstverhältnis begründet)

7. Für wie viele Personen sollen Asylquartiere ausgelegt sein?

Grundsätzlich werden derzeit schon Quartiere ab einer Person angenommen, heißt es aus der zuständigen Abteilung des Landes.

8. Kontaktpersonen:

Sollten Sie Quartiere für die Unterbringung von Asylwerbern anbieten können, schicken Sie bitte ein E-Mail an: [post.ivw2fluechtlingshilfe\(at\)noel.gv.at](mailto:post.ivw2fluechtlingshilfe(at)noel.gv.at)

Von hier aus werden zentral die Quartiere an die Organisationen verteilt. Kommt ein Quartier mit einer Organisation (weil man sich zum Beispiel nicht über die Mietbedingungen einigen konnte) nicht zustande, kümmert sich hier die zentrale Stelle darum, dass es vielleicht mit einer anderen Organisation klappt.

Bitte beschreiben Sie in dem E-Mail das Objekt, das Sie Asylwerbern zur Verfügung stellen wollen, wenn es geht, fügen Sie einen Plan an, und geben Sie die Kontaktdaten des Vermieters/der Vermieterin an. Die zuständige Abteilung des Landes wird anschließend umgehend Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Im Falle von Fragen und der notwendigen Lösungen von Problemstellungen im Bereich der Grundversorgung von Asylwerbern steht Ihnen die NÖ Flüchtlingsstelle der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen beim Amt der NÖ Landesregierung jederzeit zur Verfügung (02742/9005/15672). Leiterin der NÖ Flüchtlingsstelle ist Frau Mag. Doris Schulz.

9. Schul/ Kindergartenpflicht

- Für Asylwerberkinder gibt es eine Schulpflicht. Die Entscheidung über Sprachförderkurse trifft der Landesschulrat auf Antrag der Schule.
- Für Kinder, bei denen das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, gilt das verpflichtende Kindergartenjahr. Um sie leichter zu integrieren gibt es vom Land Niederösterreich bezahlte interkulturelle Mitarbeiter/innen. (Kontakt: Marianne Erasmus, Abteilung Kindergärten, Tel: 02742/ 9005-15574)

Oberösterreich:

Oberösterreich orientiert sich an den die im Rahmen der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz beschlossenen Mindeststandards zur Unterbringung von Asylwerber/innen. Die Mindeststandards werden in Oberösterreich im Bereich der Dauerquartiere herangezogen.

Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich

Präambel

Die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie die Vereinbarung zwischen den Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Richtlinie, wobei beide Normen hinsichtlich Mindeststandards lediglich auf „geeignete Unterkünfte“ verweisen.

Bund und Länder bekennen sich dazu, hilfs- und schutzbedürftige Personen im Rahmen der Grundversorgung in geeigneten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde, der Familieneinheit sowie unter Rücksichtnahme geschlechtsspezifischer, ethnischer und religiöser Aspekte unterzubringen.

Folgende beeinflussende Faktoren führen bei der Beschaffung und Inbetriebnahme geeigneter Quartiere und der Umsetzung bzw. Einhaltung gemeinsamer Mindeststandards zu einem komplexen Spannungsfeld:

- unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen (Bauordnung, Raumordnung, Brandschutz, etc.),
- finanzielle Rahmenbedingungen (Kostenhöchstsätze gemäß Grundversorgungsvereinbarung; regional divergierende Wohn- und Lebenshaltungskosten),
- verfügbare Quartiersangebote (begrenzter Einfluss auf Standort, Größe, Beschaffenheit),
- gesellschaftliches und politisches Umfeld (Vorstellungen, Forderungen, Ängste).

1. Anwendungsbereich

1.1 Die Mindeststandards gelten für die Inbetriebnahme und den Betrieb von organisierten Quartieren für die Zielgruppe gem. Art 2 Abs. 1 GVV (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG).

1.2 Die Mindeststandards sind auch für bereits bestehende Quartiere umzusetzen. Als Übergangsfrist für bestehende Einrichtungen sind ab Inkrafttreten der Mindeststandards drei Jahre vorgesehen.

1.3 Von diesen Mindeststandards kann in - durch die örtlichen und sachlichen Verhältnisse besonders gelagerten - Einzelfällen, insbesondere bei Weiterführung bestehender Quartiere dann abgewichen werden, wenn im Wesentlichen den Grundsätzen der Richtlinie entsprochen wird. Gleiches gilt bei Massenfluchtbewegungen.

1.4 Von diesen Mindeststandards sind nicht umfasst:

- Quartiere für unbegleitete minderjährige Fremde,
- individuelle Unterkünfte,
- Sonderunterbringung.

2. Organisation

2.1 BetreiberInnen von organisierten Unterkünften haben in Entsprechung zu ihrem Versorgungskonzept die dazu erforderlichen baulichen und organisatorischen Anforderungen und Kriterien zu erfüllen. Die QuartierbetreiberInnen haben die Möglichkeit, jedenfalls folgende Versorgungsmodelle umzusetzen:

- Vollversorgung: Die QuartierbetreiberInnen übernehmen zur Gänze die Verpflegung der BewohnerInnen.
- Teilversorgung: Die QuartierbetreiberInnen übernehmen teilweise die Verpflegung der BewohnerInnen. Zusätzlich erhalten die BewohnerInnen Geldleistungen oder Gutscheine.
- Selbstversorgung: Die BewohnerInnen erhalten Geldleistungen oder Gutscheine zur selbstständigen Verpflegung.

2.2 Für jedes Quartier hat der/die QuartierbetreiberIn eine Hausordnung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der BewohnerInnen zu erstellen.

2.3 BewohnerInnen erhalten bei der erstmaligen Aufnahme in eine Grundversorgungseinrichtung (Bund oder Land) ein Hygiene-Erstausrüstungspaket.

3. Standort

Bei der Standortwahl ist soweit wie möglich auf die Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Einrichtungen für den täglichen Bedarf Bedacht zu nehmen.

4. Gemeinschaftsflächen/-räume

4.1 Den BewohnerInnen sind ganzjährig benutzbare Gemeinschaftsflächen anzubieten.

4.2 Bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (im Familienverbund) ist ein Aufenthaltsraum/Spielzimmer/Spielplatz anzubieten. Dabei kann es sich auch um nahegelegene öffentliche Einrichtungen handeln.

4.3 Steht jedoch den BewohnerInnen in ihrer Wohneinheit pro Person um mehr als 20% der gemäß Punkt 6.3 geforderten Wohnnutzfläche zur Verfügung, ist die Bereitstellung von Gemeinschaftsflächen nicht erforderlich.

4.4 Der Zugang zu TV ist entweder im Rahmen eines Gemeinschaftsraumes oder durch entsprechende Anschlussmöglichkeiten in den Wohnräumen sicher zu stellen.

5. Energieversorgung

5.1 Die Quartiersräumlichkeiten sind je nach Lichtverhältnissen in ausreichender Weise mit künstlicher Beleuchtung auszustatten.

5.2 Die Heizungsanlagen sind so zu dimensionieren, dass Zimmer, Bäder und Gemeinschaftsräume angemessen beheizt werden können. Die Nachtabsenkung der Zimmertemperatur ist zulässig.

5.3 Bei Störungsfällen sind von den QuartierbetreiberInnen Sofortmaßnahmen einzuleiten.

5.4 Warmwasser für die Körperhygiene hat rund um die Uhr im angemessenen Ausmaß zur Verfügung zu stehen.

5.5 Die Verwendung eigener Elektrogeräte (Kochplatten,...) kann aus sicherheits-technischen Gründen untersagt werden.

6. Wohnräume und Belegung

6.1 Bei der Belegung der Zimmer bzw. Wohnungen wird auf ethnische, sprachliche und religiöse Unterschiede sowie Familieneinheiten Bedacht genommen, um Konflikte zu vermeiden.

6.2 Zimmer für alleinstehende Personen werden mit maximal 5 Personen (bei Dauerbelegung) belegt.

6.3 Für die Zimmerbelegung gelten folgende Richtwerte: Für eine Person ist jedenfalls eine Fläche von 8 m² und für jede weitere Person sind 4 m² zur Verfügung zu stellen.

6.4 Alleinstehende Frauen sind möglichst in eigenen Einheiten unterzubringen. Solche Frauen und ihre Kinder dürfen keinesfalls gemeinsam mit nicht verwandten Männern im selben Raum untergebracht werden.

6.5 Bei der Systemisierung (Belegungsplan) der Plätze sind Zusatzflächen wie Vorraum, Küche, Speiseraum und sanitäre Anlagen sowie die gegebene Raumkonfiguration zu berücksichtigen.

6.6 Jedes Zimmer ist mit einer Nummer zu versehen und muss abschließbar sein.

6.7 Jede Wohneinheit ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen auszustatten: Garderobe, Tisch, jeweils pro Person ein Bett (inkl. Bettwäsche, Polster und Decke), ein einteiliger Kasten und ein Sessel.

6.8 Die individuelle Gestaltung der Zimmer muss zwischen den BewohnerInnen und dem/der QuartierbetreiberIn abgestimmt werden.

7. Sanitäranlagen

7.1 Ein Quartier mit gemeinschaftlich genutzten Sanitäranlagen hat über nach Geschlechtern getrennte und abschließbare, hygienisch einwandfreie Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen zu verfügen.

7.2 Für je höchstens 10 Personen ist eine Dusche und ein Waschtisch zur Verfügung zu stellen.

7.3 Im Fall von Gemeinschaftsduschen ist ein hygienischer Sichtschutz zu installieren.

7.4 Für je höchstens 10 Personen ist eine WC-Anlage zur Verfügung zu stellen.

8. Reinigung

8.1 Grundsätzlich sind die BewohnerInnen für die Reinigung der ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten verantwortlich.

8.2 Für die Reinigung der allgemeinen Räumlichkeiten (Sanitärflächen, Küchen, Gänge, Aufenthaltsräume,...) ist von den QuartierbetreiberInnen ein Reinigungsplan zu erstellen und sind sämtliche erforderlichen Reinigungsmittel und –geräte zur Verfügung zu stellen.

9. Wäschereinigung

9.1 In jeder Unterkunft werden Waschmaschinen und eine von den Wohnräumen separate Möglichkeit zum Trocknen der Wäsche oder Wäschetrockner in ausreichender Menge/Größe zur Verfügung gestellt, sofern nicht kostenlos Jetons für nahe gelegene externe Waschalons angeboten werden.

9.2 Die zur Verfügung gestellte Bettwäsche ist zumindest 14-tägig durch die QuartierbetreiberInnen zu wechseln oder bei Selbstreinigung durch die BewohnerInnen zwei Garnituren pro Person zur Verfügung zu stellen.

Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich (2014)

9.3 Die QuartierbetreiberInnen stellen den BewohnerInnen für die Reinigung der persönlichen Wäsche der BewohnerInnen entweder die notwendigen Waschmittel zur Verfügung oder übernehmen die Reinigung der Wäsche selbst. Eine Rationierung der Waschmittel ist zulässig.

10. Verpflegung

10.1 Die Länder haben im Sinne des Punktes 2.1 die Möglichkeit, mit den QuartierbetreiberInnen unterschiedliche Verpflegungsformen (Vollversorgung, Teilversorgung, Selbstversorgung) zu vereinbaren.

10.2 Die Raumanforderungen und notwendigen Ausstattungen für die Essenszubereitung und Ausspeisung richten sich nach der festgelegten Verpflegungsform im Quartier.

10.3 Übernehmen QuartierbetreiberInnen die Verpflegung, so sind sie verpflichtet, möglichst abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten in ausreichendem Maße anzubieten. Dies umfasst insbesondere ausreichend Fleisch, Obst, Gemüse, Milchprodukte.

10.4 Bei Vollversorgung haben die BewohnerInnen Anspruch auf drei vollwertige Mahlzeiten pro Tag, wobei eine Mahlzeit jedenfalls eine warme Mahlzeit sein muss. Während der Essenszeiten sind zumindest Wasser und Tee zur Verfügung zu stellen.

10.5 Bei Vollversorgung muss für Schulkinder zumindest einmal am Tag warmes Essen bereitgestellt werden, sofern sie dies nicht in einer sonstigen Betreuungseinrichtung (Schule, Hort, Nachmittagsbetreuung) erhalten.

10.6 QuartierbetreiberInnen haben bei Vollversorgungsquartieren den BewohnerInnen überdies altersentsprechende Baby- und Kleinkindernahrung zur Verfügung zu stellen.

10.7 Religiös bedingte Essensvorschriften sind zu berücksichtigen.

10.8 Auf VegetarierInnen und VeganerInnen ist bei der Verpflegung Rücksicht zu nehmen.

10.9 Diätkost und Nahrungsunverträglichkeiten sind bei Vorlage eines fachärztlichen Attestes entsprechend zu berücksichtigen.

10.10 Bei Teil- und Selbstversorgung stellen QuartierbetreiberInnen für je zehn BewohnerInnen zumindest einen Herd mit vier Kochplatten samt Backrohr, einen Kühlschrank und Gefriermöglichkeit sowie überdies Spülen, Küchenkästen und Geschirr zur Verfügung.

11. Gesundheitsvorsorge und Sicherheit

11.1 Regionale und allgemeine Notrufnummern sind gut sichtbar zugänglich zu machen.

11.2 Im Falle von Schimmelbildung haben QuartierbetreiberInnen fachgerecht für die Wiederherstellung eines bewohnbaren und unbedenklichen Zustandes zu sorgen. Zusätzlich sind die BewohnerInnen über richtiges Verhalten zur Vermeidung von Schimmelbildung zu informieren.

11.3 QuartierbetreiberInnen sind verpflichtet, sämtliche bau-, feuer-, und sanitätspolizeilichen Vorschriften nach den einschlägigen Bestimmungen eigenverantwortlich und laufend zu überprüfen. Verpflichtungen betreffend den Brandschutz sind im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorschriften von den QuartierbetreiberInnen und den BewohnerInnen einzuhalten.

11.4 Für die Einhaltung und Sicherstellung der genannten Vorkehrungen sind der QuartierbetreiberInnen berechtigt und verpflichtet, die Räumlichkeiten zumindest einmal wöchentlich dahingehend zu überprüfen.

12. Betreuung durch QuartierbetreiberInnen

12.1 Der/die QuartierbetreiberIn oder eine namhaft gemachte Vertretung hat als Ansprechperson für die BewohnerInnen für Notfälle telefonisch rund um die Uhr erreichbar zu sein.

12.2 Ab 50 BewohnerInnen hat mindestens eine dem/der QuartierbetreiberIn zuordenbare Person rund um die Uhr vor Ort im Quartier verfügbar zu sein.

12.3 QuartierbetreiberInnen unterstützen die BewohnerInnen bei der An- und Abmeldung der BewohnerInnen nach dem Meldegesetz.

12.4 QuartierbetreiberInnen sind unmittelbar nach der Ankunft der ihm zugewiesenen BewohnerInnen für die Erstorientierung vor Ort verantwortlich.

13. Information

13.1. Im Quartier sind Informationen von Bund, Land und Gemeinden sowie des/der QuartierbetreiberIn, die für BewohnerInnen von grundlegender Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

13.2 Bestehende Notfallpläne und Brandschutzordnungen sind den BewohnerInnen zur Kenntnis zu bringen bzw. auszuhängen.

13.3 Jeder Aushang und Grundsatzinformationen sind jedenfalls in jenen Sprachen zu verfassen, von denen anzunehmen ist, dass die BewohnerInnen sie verstehen.

14. Qualitätskontrolle

14.1 Der Betrieb von organisierten Unterkünften unterliegt der vertraglichen Aufsicht und Qualitätskontrolle jener Stelle des Landes, die für die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung zuständig ist.

14.2 Ziel der Aufsicht ist die Gewährleistung dieser Mindeststandards nach dieser Richtlinie. Die Kontrolle wird mit einem nachvollziehbaren Verfahren durchgeführt.

14.3 Zur Ausübung der Kontrolle sind den damit betrauten Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, sowie der Zutritt zur Liegenschaft und den Räumlichkeiten zu gestatten.

14.4 Werden Mängel festgestellt, wird der/die QuartierbetreiberIn mit der Beseitigung der Missstände beauftragt. Bei der Festlegung von Maßnahmen und Fristen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Bedacht zu nehmen. Bei Gefahr in Verzug sind sofort geeignete Maßnahmen zu setzen.



Salzburg:

Wohnumfeld Erreichbarkeit	<input type="checkbox"/> öffentlicher Verkehrsmittel <input type="checkbox"/> Geschäfte für den täglichen Bedarf	gute und sichere Erreichbarkeit, sonst Shuttledienst
Zimmer/ Wohnung *	<input type="checkbox"/> Wohnschlafraum: mind. 8 m ² für eine Person und für jede weitere Person zusätzlich 4 m ² <input type="checkbox"/> Dusche, Waschbecken und WC auf je 10 Personen <input type="checkbox"/> Ausstattung: Bett, Tisch, Kleiderschrank, Stühle <input type="checkbox"/> Matratzen, Bettwäsche, Polster, Decke	In einem WSR maximal 4 Personen – In Unterbringungsengpässen in Absprache mit Grundversorgungs-stelle max. 5 Personen; zusätzliche Ausstattung: allf. Gitterbett bei Kleinkindern; Austausch der Matratzen entsprechend Hygienestatus; grundsätzlich Einzelbetten (ausgen. Familienunterkünfte)
Verpflegung	<input type="checkbox"/> ausreichend große Küche <input type="checkbox"/> Herd für je 10 Personen mit 4 Kochplatten <input type="checkbox"/> Backrohr <input type="checkbox"/> Kühlschrank (Anzahl je nach Personen) <input type="checkbox"/> Gefriermöglichkeit (Anzahl je nach Personen) <input type="checkbox"/> Geschirrspülen <input type="checkbox"/> Küchenschränke und Anrichte (Laufmeter) <input type="checkbox"/> Geschirr (für Zubereitung und Essgeschirr)	Verpflegungsformen: Voll-, Teil- und Selbstversorgung; vorrangig Selbstverpflegung durch die BewohnerInnen: <input type="checkbox"/> Bewohner kochen sich selbst (Selbstversorgung) <input type="checkbox"/> Bewohner machen sich Frühstück und Abendessen (Teilversorgung) <input type="checkbox"/> Vollverpflegung durch Betreiber (Vollversorgung nur bei Großquartieren)
Wäsche	<input type="checkbox"/> Waschmaschinen (oder Jetons für Waschalons) <input type="checkbox"/> Trockenmöglichkeit <input type="checkbox"/> Bereitstellung von Waschmittel	
Gemeinschaftsraum	<input type="checkbox"/> als Wohnküche oder <input type="checkbox"/> als eigener Raum	Je nach Größe der Einrichtung Bedachtnahme auch bei Apartment-Häuser
Betreuung	<input type="checkbox"/> telefonische Erreichbarkeit rund um die Uhr <input type="checkbox"/> Anwesenheit (pro Bewohner eine Stunde pro Woche) <input type="checkbox"/> An- und Abmeldung nach	

	dem Meldegesetz <input type="checkbox"/> Auszahlung Verpflegungsgeld (wöchentlich)	
Schließanlage	<input type="checkbox"/> aufladbare Chip-Lösungen	
Rechnungswesen	<input type="checkbox"/> Monatliche Abrechnung <input type="checkbox"/> Führung von Abwesenheitslisten	

- **Unterbringungsarten:**

- Organisierte Unterbringung:
- ❖ Vermietung an einen NGO (BetreiberIn):
Erforderliche Unterlagen:
 - Baubewilligte Bestandspläne
 - Aktuelle Feuerbeschau
 - Punktation über Mietvertragsbedingungen (Mietzins, Mietdauer)
 - Eventuell Ersteinschätzung über notwendige Investitionen (Brandschutzmaßnahmen)
- ❖ Quartier selbst betreiben:
Erforderliche Unterlagen:
 - Baubewilligte, aktuelle Bestandspläne inkl. Baubewilligung
 - Feuerbeschau nicht älter als 5 Jahre
 - Bestätigung der BH über Nichtanwendung GewO bzw. Gewerbeberechtigung und Betriebsanlagengenehmigung (Informationen über zuständige BH)
 - Trinkwassergutachten bei Betrieben, die ein Jahr und länger stillgelegt sind

- **Versorgungsarten**

- Selbstversorgung:
 - Tagessatz für Unterbringungsleistung: 12,50 €
 - Verpflegungsgeld Asylwerbende zur Auszahlung: 6,50 €
- Teilselbstversorgung:
 - Tagessatz für Unterbringungsleistung: 10 €
 - Tagessatz für Verpflegung (Mittag): 5,30 €
 - Verpflegungsgeld Asylwerbende zur Auszahlung: 3,70 €
- Vollversorgung (nur bei Großquartieren):
 - Tagessatz für Unterbringungsleistung: 10 €
 - Tagessatz für Verpflegung (morgen mittags abends): 9 €
- Individuelle Unterbringung:
→ Bestandsverhältnis wird mit Asylwerbenden begründet: Vermittlung über Caritas, div. Privatorganisationen
 - Zuschuss Unterkunft pro Monat: Einzelperson 120 €, Familie 240 €
 - Zuschuss Verpflegung pro Monat und Person: Erwachsener 200 €, Minderjähriger 90 €

- **Beschäftigung:**

Sämtliche Einkünfte von Asylwerbenden sind der GVS-Stelle zu melden.

Bis auf einen Freibetrag (erwerbstätige Person max. 110 € für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglied 80 €) werden darüber hinausgehende Einkünfte als Kostenbeitrag für die Grundversorgungsleistung von der Grundversorgungsstelle eingehoben.

- Hilfstätigkeiten in organisierter Unterkunft
(zB Reinigung, Rasen mähen, etc.)
→ keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, begründen kein Dienstverhältnis, keine Sozialversicherung und Steuerpflicht; Anerkennungsbeitrag ca. 5 € pro Stunde
- Gemeinnützige Tätigkeit für Bund/ Land/ Gemeinden (Info über mögliche Art der Tätigkeit, Anerkennungsbeitrag, Dauer erhalten Sie bei der zuständigen AMS-Stelle)
- Saisonarbeit, selbstständige Tätigkeit (ab 3 Monaten nach Einbringung des Asylantrages – Meldung an die Grundversorgungsstelle zur Prüfung)
→ Beschäftigungsbewilligung von AMS erforderlich
- Lehrausbildung (Personen <25 Jahre): nur in Mangelberufen:
Stand Februar 2015 (Info Arbeitsmarktservice Salzburg)
aktuelle Mangelberufe:
 - Hotel- und Gastgewerbeassistent/in
 - Restaurantfachmann/-frau
 - Koch/Köchin
 - Gastronomiefachmann/-frau
 Welche Berufe als Mangelberufe festgelegt werden, hängt von der Entwicklung des Arbeitsmarktes in Österreich ab.
- **Kindergarten und Schule:**
 - Kindergarten:
 - Kindergartenpflichtjahr (1 Jahr vor Schulantritt)
 - Kindergartenbeitrag - geringfügige Kostenbeteiligung aus Taschengeld
 - Schule:
 - Normale Schulpflicht, Schülerfreifahrt, Kinder erhalten Schulgeld
- **Betreuung der Asylwerbenden:**
 - Hausintern: durch QuartierbetreiberIn
 - telefonische Erreichbarkeit rund um die Uhr
 - Präsenzzeiten min 1 h pro Bewohner und Woche
 - wertschätzender und diskriminierungsfreier Umgang mit Asylwerbende unabhängig von Geschlecht, Sprache, Kultur, Weltanschauung/Religion, ethnischer Herkunft oder Nationalität, Achtung der Privatsphäre und der Menschenwürde
 - Hausextern: durch Land/ Caritas (Information und Sozialbetreuung 3mal im Monat und bei Bedarf, psychologische Betreuung + Krisenintervention, Deutschkurse bis Niveau A1 u. A2)
 - Betreuungsorganisation führt bei Bedarf AnrainerInnen-Treffen durch und ermöglicht externe ehrenamtliche Unterstützung von BewohnerInnen
- **Weitere Leistungen:**
 - Krankenversicherung, Bekleidungshilfe max. 150 € pro Jahr, Schulbedarf, Fahrtkosten für Schulbesuch, Taschengeld 40 € pro Monat (bei organisierter Unterkunft);

Steiermark Fachinformation

Amt der Steiermärkischen Landesregierung/ Abteilung 11 Soziales, Oktober 2014

Rechtsgrundlagen

Österreich hat vor 60 Jahren die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet und sich zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen verpflichtet. Diese Säule des humanitären Völkerrechts definiert einen Flüchtling als ´eine Person, die ihr Heimatland verlassen hat, weil sie eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung auf Grund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Meinung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat.´ Die Entscheidung, wer in Österreich zu einem Asylverfahren zugelassen wird und wer letztlich als Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wird, treffen in erster Instanz das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und in zweiter Instanz der Bundesverwaltungsgerichtshof.

Verteilung innerhalb Österreichs

Völkerrechtlich sind der Schutz und die Versorgung von Flüchtlingen eine nationalstaatliche Aufgabe.

Innerhalb Österreichs werden die AsylwerberInnen nach einem 2004 in einer Bund/Ländervereinbarung (15a B-VG Vereinbarung) festgelegten Bevölkerungsschlüssel auf die Bundesländer verteilt. Die Steiermark hat sich nach diesem Schlüssel zur Grundversorgung von 14,38% der in Österreich registrierten AsylwerberInnen verpflichtet. Die Kosten für die Grundversorgung werden generell im Verhältnis von 60% Bund und 40% Länder geteilt.

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Grundversorgung haben hilfsbedürftige Fremde, die den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten:

- AsylwerberInnen, solange das Verfahren läuft
- Asylberechtigte, während der ersten vier Monate nach Asylgewährung
- Personen die nicht abschiebbar sind.

Leistungen der Grundversorgung

Die zwischen Bund und Ländern verrechenbaren Grundversorgungsleistungen umfassen neben der geeigneten Unterbringung und angemessenen Versorgung auch die Bezahlung von Krankenversicherungsbeiträgen, Information, Beratung und soziale Betreuung durch geeignetes Personal, die Übernahme der Kosten für Transporte, Schulbedarf, Bekleidung, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen und im Bedarfsfall besondere Betreuung, weiters besondere zusätzliche Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige, sowie Rückkehrberatung, Rückreisekosten und einmalige Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr.

Unterbringungsarten

Vom Land Steiermark organisierte, geprüfte und gemietete Quartiere:

• Vollversorgung

Die QuartiergeberInnen erhalten einen Tagsatz von € 19,-- für Unterbringung und Verpflegung (drei Mahlzeiten am Tag).

Die AsylwerberInnen erhalten € 40,-- im Monat an Taschengeld.

• Teilselbstversorgung

Die QuartiergeberInnen erhalten einen Tagsatz von € 19,--. Davon zahlen sie den AsylwerberInnen pro Monat € 110,-- für die Selbstverpflegung.

Des Weiteren werden bei Bedarf Grundnahrungsmittel und Hygieneartikel zur Verfügung gestellt.

Die AsylwerberInnen erhalten € 40,-- im Monat an Taschengeld.

• Selbstversorgung

Die QuartiergeberInnen erhalten einen Tagsatz von € 12,-- für die Unterbringung.

Die AsylwerberInnen verpflegen sich selbst und erhalten € 150,-- pro Monat an Verpflegungsgeld.

Von den Betroffenen selbst organisierter und gemieteter Wohnraum

• Privatwohnungen

Eine Einzelperson erhält 120,--, eine Familie € 240,-- für die Miete (pro Monat).

Das Verpflegungsgeld beträgt pro Person und Monat für Erwachsene € 200,-, für Minderjährige € 90,--.

Weitere Leistungen unabhängig von der Unterbringungsart:

- Krankenversicherung
- Bekleidungshilfe max. € 150,--/Jahr
- Schulbedarf max. € 200,--/Jahr
- Fahrtkosten für den Schulbesuch

Die Kosten für die Versorgung von AsylwerberInnen werden den Ländern zu 60% vom Innenministerium refundiert (zu 100%, wenn das Asylverfahren länger als 12 Monate dauert).

Mindeststandard der Quartiere

Maßstab für die Qualität in Grundversorgungsquartieren ist eine der Aufnahmerichtlinie und der Grundversorgungsvereinbarung entsprechende Unterbringung unter Achtung der Menschenwürde, wobei die für die Gewerbetreibenden relevanten Gesetze, wie z.B. Brandschutz, Hygiene, gewerbe- und baurechtliche Vorgaben heranzuziehen sind. Auch wenn Beherbergung nicht unter die Gewerbeordnung fällt sind dieselben baulichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurden von Bund und Ländern gemeinsame Richtlinien für organisierte Quartiere und die Sozialbetreuung in den Ländern erarbeitet, um einen einheitlichen Mindeststandard in den Quartieren und bei der Betreuung sicherzustellen. Das Ergebnis wurde im Rahmen der FlüchtlingsreferentInnenkonferenz im September 2014 beschlossen. Unter anderen sind folgende Ausstattungsmerkmale bei organisierten Quartieren zu beachten:

- Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Einrichtungen für den täglichen Bedarf.

- Pro Person ist eine Mindestfläche von 8 m², für jede weitere 4 m² zur Verfügung zu stellen. Nach Möglichkeit sind den BewohnerInnen Gemeinschaftsflächen innerhalb und außerhalb des Objektes anzubieten.
- Jede Wohneinheit ist mit Garderobe, Tisch, jeweils pro Person ein Bett (inkl. Bettwäsche, Polster, Decke), Kasten und Sessel auszustatten.
- Bei der Belegung der Zimmer ist auf ethnische, sprachliche und religiöse Gegebenheiten sowie Familieneinheiten Bedacht zu nehmen.
- Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Sanitäranlagen sind diese nach Geschlechtern zu trennen und haben abschließbar zu sein.
- Für je höchstens 10 Personen ist eine Dusche, ein Waschtisch sowie eine WC-Anlage zur Verfügung zu stellen.
- Zur Wäschereinigung werden Waschmaschinen und Trockenmöglichkeiten in ausreichender Menge/Größe zur Verfügung gestellt, sofern nicht kostenlos Jetons für nahe gelegene Waschsaloons angeboten werden.
- Bei Vollversorgerquartieren ist auf abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten zu achten, wobei das Mittagessen jedenfalls eine warme Mahlzeit sein muss und auf besondere Essensvorschriften (Religion, Unverträglichkeiten) Rücksicht genommen werden muss.
- Bei Teil- und Selbstversorgung wird je 12 Personen zumindest ein Herd mit 4 Kochplatten samt Backrohr, ein Kühlschrank und Gefriermöglichkeit sowie Spülen, Küchenkästen und Geschirr zur Verfügung gestellt.
- QuartiergeberInnen haben gewisse Informations- und Betreuungspflichten (Hausordnung, Meldewesen, Sicherheit, etc.).
- Die soziale Betreuung im Form der Leistungen Information, Beratung, Betreuung wird von der Caritas durchgeführt und vom Referat Flüchtlingsangelegenheiten sichergestellt, organisiert und überprüft.

Betreuung

Alle AsylwerberInnen werden von der Caritas betreut, die mit dem Land Steiermark einen entsprechenden Vertrag hat. Sie ist somit Ansprechpartnerin für AsylwerberInnen, QuartiergeberInnen, Gemeinden und BürgerInnen.

In organisierten Quartieren werden Betreuungsaufgaben im Zusammenhang mit der Wohnung von den QuartiergeberInnen übernommen.

Schulpflicht

Mädchen und Buben im Kindergartenalter sollten zur Sprachförderung möglichst früh den Kindergarten besuchen.

Für Kinder von AsylwerberInnen besteht grundsätzlich Schulpflicht. Kommen sie während des Laufes eines Semesters, kommt dies erst im nächsten Semester zum Tragen. Haben sie noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse werden sie als außerordentliche SchülerInnen geführt. Für den Besuch der Schule erhalten die Kinder ein sogenanntes Schulgeld und kommen auch in den Genuss der SchülerInnenfreifahrt.

Arbeitsmöglichkeiten

AsylwerberInnen, deren Verfahren zugelassen wurden, können mit ihrem Einverständnis zu bestimmten Tätigkeiten herangezogen werden.

Remunerationstätigkeit

Im Rahmen der Grundversorgung betreute AsylwerberInnen können für Remunerationstätigkeiten, d.h. für Hilfstätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung (Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung, etc.) und für gemeinnützige Hilfstätigkeiten bei Gebietskörperschaften (z.B. Landschaftspflege und –gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) herangezogen werden. Darüber hinaus können Gemeinden AsylwerberInnen für gemeinnützige Arbeit heranziehen.

Eine detaillierte Informationsbroschüre wird demnächst zur Verfügung stehen.

Diese Tätigkeiten begründen kein Dienstverhältnis und somit ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Weiters liegt keine Pensions-, Kranken-, Unfallversicherungs- und Einkommenssteuerpflicht vor.

Für diese Tätigkeiten wird ein Anerkennungsbeitrag von üblicherweise rund € 5 pro Stunde gewährt.

Erntearbeit, Saisonarbeit

Im Rahmen festgesetzter Kontingente können AsylwerberInnen (zeitlich auf maximal sechs Wochen beschränkt und nicht verlängerbar) Erntearbeit bzw. (auf sechs Monate befristete verlängerbare) Saisonarbeit ausüben.

Lehrausbildung

Bei nachgewiesenem Lehrlingsmangel können AsylwerberInnen unter 25 Jahren eine Lehre absolvieren, wenn für die betreffende Lehrstelle keine andere Arbeitskraft vermittelt werden kann.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales

Hofgasse 12, A-8010 Graz, www.soziales.steiermark.at/asyl

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.soziales.steiermark.at/asyl oder im Referat für Flüchtlingsangelegenheiten unter der Telefonnummer 0316/877-3570.

Rechtliche Auskünfte erhalten Sie auch bei ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum unter 0316/ 83 56 30-0.

Tirol:

- Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Bundes.
- **Kriterien für Immobilie bis 30 Personen (Selbstversorgung):**
 - Grundvoraussetzungen für Immobilie (von Betreiber zu erfüllen):
 - Allgemein guter baulicher Zustand des Gebäudes
 - Sofort bezugsfähig
 - Aufrechte Genehmigung nach Bauordnung, entsprechende Widmung nach Raumordnung
 - Erfüllung Brandschutzvorschriften
 - Mindestfläche Zimmer für 1 Person: 8 m²
Mindestfläche Zimmer für jede weitere Person: 4 m²
 - Gemeinschaftsflächen innerhalb (Aufenthaltsraum) und außerhalb Gebäude (zB Garten)
 - Vorhandene, nutzbare Küchen (1 Herd je 6-8 Personen)
 - Kursräumlichkeiten (regionsabhängig, nicht obligatorisch)
 - Geschlechtlich getrennte, abschließbare, hygienisch einwandfreie Sanitäranlagen:
 - Mindestausstattung Sanitäranlagen: Waschtisch, Dusche, WC-Anlage (für je max 10 Personen)
 - Waschmaschinenanschluss (für je 12 Personen)
 - Künstliche Beleuchtung je nach Lichtverhältnissen
 - Räumlichkeiten ausreichend beheizbar
 - Warmwasserversorgung (min zwischen 6-22 Uhr, angemessenes Ausmaß)
 - Nachrüstung möglich: TV inkl Sat in Gemeinschaftsräumen, Internetzugang im gesamten Gebäude
→ Investitionssumme max 10.000 € in gebäudliche Infrastruktur
 - Grundvoraussetzungen für Standort:
 - Zustimmung der Gemeinde bzw Erstinformation erfolgt
 - Erreichbarkeit öff Verkehrsmittel, Einrichtungen für täglichen Bedarf
 - Rechtlich gesicherte Zufahrt
 - Höferecht abgeklärt bei Liegenschaft entsprechender Kategorie
 - Ärztliche Versorgung in Gemeinde (nicht obligatorisch)
 - Zugang zu Kindergarten, Pflichtschule
 - Möglichkeiten der Freizeitgestaltung: Spiel-, Sportplätze
 - Mietbedingungen:
 - Mietdauer: 3-5 Jahre
 - Mietpreis:
 - Abhängig von Mietpreisspiegel
 - Festlegung nach betriebswirtschaftlicher Prüfung
 - Richtwerte: 6,9 € pro m² oder 100 € pro Person und Monat
 - Abgeltung Betriebskosten nach Verbrauch (Daten vorhanden)
- **Kriterien für Immobilie ab 30 bis 99 Personen (Selbstversorgung):**
 - Grundvoraussetzungen für Immobilie (von Betreiber zu erfüllen):
 - Allgemein guter baulicher Zustand des Gebäudes

- Aufrechte Genehmigung nach Bauordnung, entsprechende Widmung nach Raumordnung
- Erfüllung Brandschutzvorschriften (technisch und baulich)
- Mindestfläche Zimmer für 1 Person: 8 m²
Mindestfläche Zimmer für jede weitere Person: 4 m²
- Zimmer absperrbar
- Gemeinschaftsflächen innerhalb (Aufenthaltsraum) und außerhalb Gebäude (zB Garten)
- Zusätzliche Räumlichkeiten für Büro und Kurse
- Geschlechtlich getrennte, abschließbare, hygienisch einwandfreie Sanitäranlagen:
 - Mindestausstattung Sanitäranlagen: Waschtisch, Dusche, WC-Anlage (für je max 10 Personen)
- Waschmaschinenanschluss (für je 12 Personen)
- Künstliche Beleuchtung je nach Lichtverhältnissen
- Räumlichkeiten ausreichend beheizbar
- Warmwasserversorgung (min zwischen 6-22 Uhr, angemessenes Ausmaß)
- Nachrüstung möglich: TV inkl Sat in Gemeinschaftsräumen, Internetzugang im gesamten Gebäude, Küchen mit Herd + Backrohr (für je 6-8 Personen)
→ Investitionssumme max 100.000 € in baulichen Bestand und gebäudliche Infrastruktur
- Grundvoraussetzungen für Standort:
 - Vgl „Grundvoraussetzungen für Standort“ der Kategorie „bis 30 Personen“
- Mietbedingungen:
 - Mietdauer: 3-10 Jahre
 - Mietpreis:
 - Abhängig von Mietpreisspiegel
 - Festlegung nach betriebswirtschaftlicher Prüfung
 - Richtwerte: 6,9 € pro m² oder 100 € pro Person und Monat
 - Abgeltung Betriebskosten nach Verbrauch (Zähler vorhanden sein)
- **Kriterien für Immobilie ab 100 Personen (Selbstversorgung):**
 - Grundvoraussetzungen für Immobilie (von Betreiber zu erfüllen):
 - Vgl „Grundvoraussetzungen für Immobilie“ der Kategorie „30 bis 99 Personen“ exkl „Nachrüstungen möglich“ und „max Investitionssumme“
→ mögliche Nachrüstungen und max Investitionssumme einzelfallbezogen zu prüfen
 - Grundvoraussetzungen für Standort:
 - Vgl „Grundvoraussetzungen für Standort“ der Kategorie „bis 30 Personen“
 - Mietbedingungen:
 - Mietdauer: 5-25 Jahre
 - Mietpreis:
 - Abhängig von Mietpreisspiegel
 - Festlegung nach betriebswirtschaftlicher Prüfung
 - Richtwerte: 6,9 € pro m² oder 100 € pro Person und Monat
 - Abgeltung Betriebskosten nach Verbrauch (Zähler vorhanden sein)

Vorarlberg:

- Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Bundes.
- **Verantwortlicher: Caritas Vorarlberg im Auftrag des Landes Vorarlberg**
- **Möglichkeiten der Anmietung von Räumlichkeiten:**
 - Direktvermietung:
 - 3-jähriger Mietvertrag nach MRG oder 5-jähriger (oder längerer) Mietvertrag nach WGG
 - Explizite Zielgruppe: Konventionsflüchtlinge
 - Wohnen auf Zeit:
 - Vorübergehende Nutzung mit Bereitschaft des Vermieters oder der Gebietskörperschaft, an langfristiger Lösung mitzuwirken
 - Übernahme-Modell:
 - Erstvertrag über Caritas mit Option, Mietvertrag nach Ablauf bestimmter Frist in gegenseitigem Einvernehmen auf Mieter zu übertragen
- Finanzierung bei Erstanmietung läuft über zuständige BH/Abteilung Soziales (Behördengarantie als Kautions, Berücksichtigung von Miethöchstpreisen)
- Entgelt Vermieter: 7 € pro m² oder 170 € pro Platz und Monat
- Sprachkurse in Feldkirch